



# Pensionsvertrag Pferde (Zuchtstuten)

## Pensionsvertrag zwischen

- Pensionsgeber -

Name, Vorname: Generationengemeinschaft Rudolf und Florence Pfäffli  
Adresse: Wohleiberg 10  
PLZ, Ort: 3202 Frauenkappelen  
Natel / Festnetz: 076 326 14 33 / 031 926 14 33  
e-mail-Adresse: [info@fohlenweide.be](mailto:info@fohlenweide.be)  
TVD-Nr.: 1349603  
Bankverbindung: Valiant Bank AG, 3001 Bern, Kto.: 16 8.208.666.04  
IBAN: CH18 0630 0016 8208 66604

und

- Pensionsnehmer -

Name, Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ, Ort: .....  
Natel / Festnetz: .....  
e-mail-Adresse: .....

### 1. Zweck

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

### 2. Allgemeines

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber das Pferd

Name: .....  
Rasse: .....  
Vater/Muttervater: .....  
Farbe: .....  
Geburtsdatum: .....  
Geschlecht: .....  
Pass-Nr. ....

#### Tierarzt Notfall

Name:  
Tel.:

#### Hufschmied Notfall

Name:  
Tel.:

in Pension. Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionär in seinen Stallungen eine Boxe für das obengenannte Pferd.

### 3. Bedingungen für die Pferdehaltung

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet sein Pferd regelmässig (gem. Weisung SRF) gegen Skalma impfen zu lassen. Trächtige Stuten sind ausserdem korrekt gegen Virus-Abort zu impfen. Zudem ist der Pensionär für das korrekte Anmelden bei AGATE verantwortlich. (Mandatsübertragung zur Anmeldung ist gegen Entgelt möglich).

### 4. Haftpflicht / Versicherung

Die Versicherung des Pferdes ist freiwillig und hat durch den Pensionsnehmer zu erfolgen. Der Pensionsgeber lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche das Pferd erleidet oder verursacht (Strassenüberquerung, Weideumzäunung, Trächtigkeit, Krankheit, Verletzung bei Transporten,

Komplikationen bei Fohlengeburt etc.) ab. Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder dazugehörigen eingebrachten Sachen (Transporter, Sattelzeug etc.) wird wegbedungen. Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch Ihn oder durch eine Reitbeteiligung des genannten Pferdes an den Einrichtungen des Stalles und der Anlage verursacht werden.

### 5. Gesundheit der Pferde

Die Pferde und Fohlen auf dem Betrieb werden regelmässig entwurmt. Will ein Pensionär sein Pferd selber entwurmen, muss dies innert Wochenfrist der Gesamtbestandes-Entwurmung erfolgen und den Stallbesitzern mitgeteilt werden. Für die Hufpflege ist jeder Pferdebesitzer selbst verantwortlich. Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist umgehend zu orientieren. Die GG Pfäffli berücksichtigt für Notfälle ihr bestens bekannte, qualifizierte Pferdefachleute. Wer als erste Priorität einen anderen Tierarzt/Hufschmied wünscht, hat diesen inkl. Telefonnummer auf diesem Vertrag handschriftlich zu vermerken. Falls dieser nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber einen anderen Arzt aufbieten.

### 6. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am Tag der Unterschrift und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Tod eines eingestellten Pferdes löst den Pensionsvertrag automatisch auf. Will sich der Pensionär in diesem Falle die Boxe reservieren, hat er dies dem Pensionsgeber sofort anzuzeigen. Abwesenheiten von Pferden berechtigen erst ab 1 Monat zur Minderung des Pensionspreises. Der Pensionär kann jedoch für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Für die Reservation einer bestimmten Boxe bezahlt der Pensionär CHF 300.-- pro Monat.

### 7. Kündigungsfrist

**7.1 Pensionsgeber:** Der Pensionsgeber kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

**7.2 Pensionsnehmer:** Der Pensionsnehmer kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen. Die frühere Verstellung des Pferdes ist möglich, jedoch nur mit Vorauszahlung des vollen Pensionspreises für den nachfolgenden Monat.

### 8. Pensionspreis; Abfohlboxe ohne Fohlen pro Monat CHF \_\_\_\_\_ Abfohlboxe nach Geburt pro Monat CHF \_\_\_\_\_ Anhänger: CHF 50.--/Mt.

Der Pensionspreis ist monatlich - im Voraus - jeweils auf den 1. Tag des entsprechenden Monats zu bezahlen. Er beinhaltet nebst der Überlassung der Panelboxe: Tiergerechte, genügende und der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung; Tiefstreuentmistung; Einstreu; Benützung des Longier-Sandplatzes; Auslauf der Pferde (je nach Witterung). Die genannten Dienstleistungen werden pflichtbewusst und nach bestem Wissen durch den Pensionsgeber oder dessen Personal verrichtet. Die Zeiten der Abläufe sowie Weideplätze können variieren. Umdecken, Transportkosten, aufwändige Behandlungsmethoden sowie Tierarzneimittel sind nicht im Pensionspreis inbegriffen.

### 9. Besonderes

Das selbstständige Bedienen an Futterreserven (Heu/Silo/Stroh/Hafer/Mais) ist den Pensionären untersagt. Im Zweifelsfall gelten schriftliche oder mündliche Anweisungen des Pensionsgebers. Der Pensionär verpflichtet sich, den entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Die bei uns geborenen Fohlen werden im 1. Jahr nach der Geburt zu einem Spezialpreis von CHF 250.- in der neuen Herde betreut.

**- Pensionsgeber -**

Ort: / Datum: .....

Unterschrift: .....

**- Pensionsnehmer -**

Ort: / Datum: .....

Unterschrift: .....